



## Schmerzensgeld

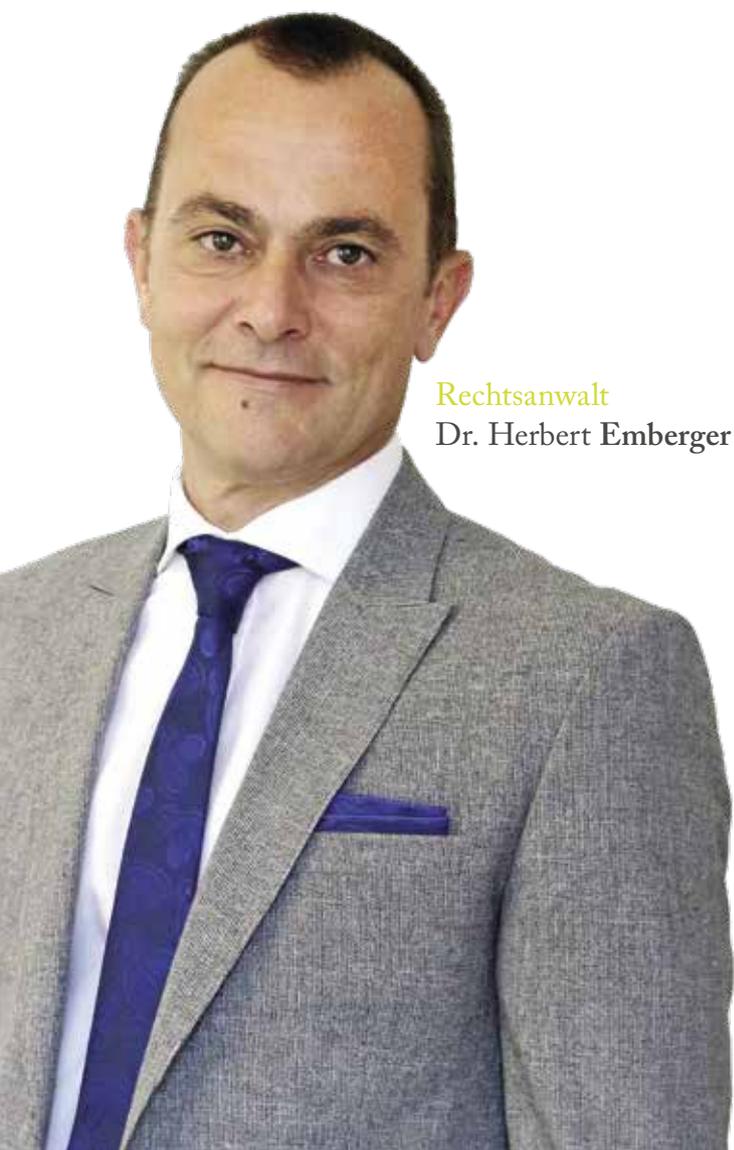
**G**eschätzte Leser!  
Heute darf ich einen weithin bekannten und Ihnen sicherlich geläufigen Begriff, nämlich den Begriff des „Schmerzensgeldes“ näher erörtern. Schmerzensgeldansprüche werden im Rahmen des Schadenersatzrechtes abgehandelt. Durch Schmerzensgeldzahlungen soll ein eingetretener Schaden, konkret in Form von Schmerzempfindungen, abgegolten werden. Die gesetzliche Grundlage dafür findet sich in § 1325 ABGB: „Wer jemanden an seinem Körper verletzt, bestreitet

die Heilungskosten des Verletzten, ersetzt ihm den entgangenen, oder, wenn der Geschädigte zum Erwerb unfähig wird, auch den künftig entgehenden Verdienst und bezahlt ihm auf Verlangen überdies ein den erhobenen Umständen angemessenes Schmerzensgeld.“

Aufgrund der bereits erwähnten Tatsache, dass Schmerzensgeldforderungen im Rahmen des Schadenersatzrechtes abgewickelt werden, ist es zur Begründung von Schmerzensgeldansprüchen grundsätzlich erforderlich, dass der Schädiger schuldhaft und rechtswidrig gehandelt hat. Häufig werden demgemäß Schmerzensgeldforderungen im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall gestellt, den der Verletzte nicht verschuldet hat. Oft werden aber Schmerzensgeldforderungen auch im Rahmen strafrechtlich relevanter Verletzungsdelikte erhoben. Anspruchs begründend kann beispielsweise aber auch ein Hundebiss sein, insbesondere wenn der Hundehalter seine Pflichten im Zusammenhang mit der Verwahrung

und mit der Beaufsichtigung des Tieres verletzt. Ebenso können aber auch Mobbing-Handlungen Schmerzensgeldansprüche auslösen. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass grundsätzlich Schmerzensgeld nicht nur für körperliche, sondern auch für seelische Schmerzen zuerkannt werden kann. Nach der Rechtsprechung hat derjenige, der jemand anderen am Körper verletzt, Ersatz – auch in Form von Schmerzensgeld – zu leisten. Als Körperverletzung gilt dabei jede Beeinträchtigung der körperlichen und geistigen Unversehrtheit und Gesundheit. Ein Problem in der Praxis stellt natürlich regelmäßig die Feststellung der Höhe des Schmerzensgeldanspruches dar. Diesbezüglich gibt das Gesetz keine konkrete Auskunft. Die Österreichische Rechtsprechung nimmt diesbezüglich auf die Dauer und Intensität der Schmerzen, aber auch auf deren Auswirkung auf den gesamten Gesundheitszustand Bezug. Unterschieden wird im

Rahmen der Ausmittlung des Schmerzensgeldanspruches in leichte, mittlere und starke Schmerzen. Von leichten Schmerzen spricht man dann, wenn der Geschädigte in der Lage ist, über seinen Schmerzzustand zu dominieren, er sich zerstreuen und ablenken und gegebenenfalls auch einer Arbeit nachgehen kann. Mittlere Schmerzen liegen vor, wenn beim Geschädigten eine gewisse Ausgewogenheit



Rechtsanwalt  
Dr. Herbert Emberger



## Schmerzensgeld

zwischen Schmerzzustand und der Fähigkeit, davon zu abstrahieren, gegeben ist. Bei starken Schmerzen hingegen ist der Geschädigte von seinem Schmerz- und Krankheitsgefühl vollständig beherrscht, er kann diese Zustände nicht verdrängen, kann sich nicht ablenken und an nichts mehr erfreuen.

In der Gerichtspraxis wird die Schmerzensgeldhöhe anhand von sogenannten Tagessätzen abgegolten, die, abhängig von der Schwere der Schmerzen, variieren. Dabei werden die erlittenen Schmerzen in einen 24-Stunden Zyklus zusammengefasst. Für einen Tag leichte Schmerzen werden rund EUR 120, für mittlere Schmerzen rund EUR 220 und für starke Schmerzen rund EUR 330 zugesprochen. Zentrale Bedeutung im Rahmen eines Gerichtsverfahrens kommt dem, in aller Regel vom Gericht bestellten, medizinischen Sachverständigen zu. Dieser Arzt hat anhand der Schilderungen des Verletzten und insbesondere anhand der vorliegenden Befunde Auskunft darüber zu geben, mit welchen Schmerzperioden in welcher

Intensität und Dauer zu rechnen ist. Dabei hat der Sachverständige nach Möglichkeit auf die bereits erlittenen Schmerzen ebenso Bedacht zu nehmen wie auf die künftigen. Nach Vorliegen des entsprechenden Gutachtens mittelt sodann der Richter den Schmerzensgeldbetrag aus, wobei der Anspruch jeweils in etwa in der zuvor genannten Höhe erfolgt. Nicht zuletzt aus der aufgezeigten Systematik folgt, dass der Schmer-

zensgeldanspruch in der Regel nicht besonders hoch ausfällt. Für eine, auch bei geringfügigen Verkehrsunfällen häufig auftretende Zerrung der Halswirbelsäule, wird etwa, wenn keine weiteren Verletzungen vorliegen, ein Betrag von rund EUR 800 bis 1.000 zugesprochen!

Selbstverständlich stehe ich für Fragen zu diesem Thema gerne für Sie zur Verfügung!

**Kostenlose Erstberatung  
mit Dr. Herbert Emberger im  
Marktgemeindeamt Wagna**

Jeden letzten Freitag  
im Monat, ab 8 Uhr.

Anmeldung: T 03452 82582

 **RECHTSANWALT**  
**DR. HERBERT EMBERGER**

Grazergasse 11, 8430 Leibnitz  
T 03452 74 625 | office@ra-emberger.at  
[www.ra-emberger.at](http://www.ra-emberger.at)